

# RS Vfgh 1990/7/23 B755/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Gesundheitswesen

## Rechtssatz

Keine Folge, weil nach Abwägung aller berührter Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde durch die Schiedskommission nach der Krnt. KAO die Höhe der Pflegegebührenersätze, die von den Sozialversicherungsträgern an die Krankenanstaltenträger zu entrichten sind, festgesetzt.

## Entscheidungstexte

- B755/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.1992 B755/90

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B755.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10099277\_90B00755\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)